

**EINWOHNERGEMEINDE
SAANEN**

G

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BENUT-
ZUNG VON SCHUL-
UND SPORTANLAGEN
DER EINWOHNERG-
MEINDE SAANEN**

vom 29. September 2020

Verordnung über die Nutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

I. Grundsätzliches

Geltungsbereich	Art. 1	Diese Verordnung findet Anwendung auf die Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen. Sie ist integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligungen.
Aufsicht und Vollzug	Art. 2	Die Liegenschaftskommission übt die Oberaufsicht über die Schul- und Sportanlagen aus. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften nimmt die operative Umsetzung wahr.
Nutzung durch die Schulen	Art. 3	<p>¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich den öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde Saanen und des Kantons Bern.</p> <p>² Als Schulen im Sinn dieser Verordnung gelten auch die folgenden Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Musikschule Saanenland-Obersimmental– Volkshochschule Obersimmental-Saanenland– Regionales Leistungszentrum Swiss Ski <p>³ Die Schulen nach Absatz 1 haben gegenüber den Institutionen gemäß Absatz 2 Vorrang.</p> <p>⁴ Schulische Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit müssen spätestens 14 Tage im Voraus reserviert werden.</p>

II. Ausserschulische Nutzungen

Grundsätzliches	Art. 4	<p>¹ Die Schul- und Sportanlagen können für ausserschulische Nutzungen in der Regel ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten und auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>² Ausserschulische Nutzungen, welche die ordentliche Unterrichtszeit tangieren, müssen von den Schulleitungen oder der Bildungskommission bewilligt werden. Der Schulbetrieb darf bei solchen Nutzungen in keiner Weise gestört werden.</p>
Nutzerkategorien	Art. 5	<p>¹ Für außerschulische Nutzungen gelten folgende Nutzerkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Gemeinde, Gemeindebeauftragte, Gemeindeinstitutionen und gemeindenahe Institutionen, Kirchgemeinden der Landeskirchenb) ortsansässige Institutionen mit öffentlichem Charakter (Polizei, Weggenossenschaften, Schwellenkorporationen...)c) nichtkommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine) mit sportlichem, kulturellem, schulischem, religiösem und/oder gemeinnützigem Hintergrundd) nicht ortsansässige Institutionen/Personen und/oder kommerzielle Institutionen/Personen, inkl. Kursanbieter mit Kursgeld, die nicht in die Kategorien a) - c) fallen.e) lose Gruppen und Einzelpersonen (nicht kommerziell) <p>² Innerhalb jeder Kategorie haben Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften) Vorrang.</p> <p>³ Als ortsansässig gelten Nutzer mit statutarischem Sitz oder mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Saanen.</p> <p>⁴ Für die Nutzerkategorien gemäss Abs. 1, b) bis e) besteht kein rechtlicher Anspruch auf Nutzung.</p>
Räumlichkeiten und Anlagen	Art. 6	<p>Folgende Räumlichkeiten und Anlagen können zur Verfügung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen inkl. den dazugehörenden Annexräumen (Garderoben, Duschen, Toiletten, Bühnen, Küchen, Foyers., ...)b) Gemeinschaftsräume (Aulen, Mehrzweckräume, ...)c) Räume für Fachunterricht (Werken, Zeichnen, Informatik, Hauswirtschaft, ...) in Absprache mit der zuständigen Schulleitungd) Aussenanlagen (Rasen- und Hartplätze, Aussensportanlagen, ...)

Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

Nutzungszweck	Art. 7	Die Räumlichkeiten und Anlagen werden ihrem Zweck entsprechend zur Verfügung gestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereich Liegenschaften nach Rücksprache mit den Schulleitungen endgültig.
Öffnungszeiten	Art. 8	<p>¹ Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Anhang I dieser Verordnung.</p> <p>² Der Ausschuss der Liegenschaftskommission kann Ausnahmen von dieser Regelung erlassen, insbesondere bei Wettkämpfen, Festanlässen sowie bei Trainings- und Probewochenenden.</p>
Sperrzeiten	Art. 9	<p>¹ Es gelten die Sperrzeiten gemäss Anhang I dieser Verordnung.</p> <p>² Der Ausschuss der Liegenschaftskommission kann namentlich für bauliche Unterhaltarbeiten weitere Sperrzeiten anordnen.</p>
Bewilligungen	Art. 10	<p>¹ Die Nutzungen der Schul- und Sportanlagen für ausserschulische Nutzungen bedürfen einer Einzel- oder Dauerbewilligung.</p> <p>² Die Bewilligungen berechtigen zur Nutzung der reservierten Räume und Anlagen inkl. Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung, Heizung und Lüftung.</p>
Dauerbewilligungen	Art. 11	<p>¹ Dauerbewilligungen werden für die regelmässige Nutzung an einem oder mehreren bestimmten Werktagen während mindestens 3 Monaten erteilt. Dauerbewilligungen sind jeweils für das laufende Schuljahr gültig und müssen alljährlich im Monat Juli neu beantragt werden. Langjährige Inhaber von Dauerbewilligungen werden für die jeweiligen Belegungen bevorzugt behandelt.</p> <p>² Dauerbewilligungen berechtigen nur zur Nutzung der Schul- und Sportanlagen während den Öffnungszeiten und ausserhalb der Schulferien und Sperrzeiten.</p>
Einzelbewilligungen	Art. 12	<p>¹ Einzelbewilligungen werden für einmalige Nutzungen oder mehrmalige Nutzungen an unregelmässigen Tagen erteilt.</p> <p>² Belegungen für Proben, Einrichtungs- und Aufräumarbeiten müssen ebenfalls reserviert werden.</p>
Einreichung der Gesuche	Art. 13	Gesuche für Einzel- und Dauerbewilligungen müssen gemäss Weisungen der Abteilung Finanzen und Liegenschaften eingereicht werden. Für Einzelbewilligungen muss das Gesuch spätestens 1 Monat vor der ersten gewünschten Belegung eingereicht werden. Später eintreffende Gesuche können nach Verfügbarkeit bewilligt werden.
Bewilligung der Gesuche	Art. 14	<p>¹ Die Einzel- und Dauerbewilligungen werden durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften erteilt.</p> <p>² Für besondere Anlässe können mit dem Nutzer besondere Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>³ Für Schulbedürfnisse, einmalige öffentliche Anlässe sowie in weiteren speziellen Fällen, insbesondere bei Wochenendbelegungen (Wettkämpfe, Festanlässe, Trainings- und Probewochenenden), kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften den Belegungsplan nach Anhörung der Betroffenen anpassen, so dass die regelmäßigen Nutzer von ihrem Nutzungsrecht gemäß Belegungsplan zurücktreten müssen.</p>
Erlöschen der Bewilligungen	Art. 15	Bewilligungen erlöschen durch Rückzug seitens des Nutzers oder durch Entzug seitens der Abteilung Finanzen und Liegenschaften.
Rückzug durch den Nutzer	Art. 16	Bewilligungen können bis 24 Stunden vor dem Beginn der Belegung beim Hauswart ohne Kostenfolge annulliert werden.
Entzug von Einzel- oder Dauerbewilligungen	Art. 17	Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann Einzel- oder Dauerbewilligungen ganz oder zeitweise entziehen, <ul style="list-style-type: none">- wenn es die übergeordneten Interessen der Öffentlichkeit und insbesondere der Schulen verlangen- wenn eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird

- wenn die Nutzer die vorliegenden Bestimmungen, weitere Nutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen

Freie Nutzung	Art. 18	Die frei zugänglichen Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen stehen der Öffentlichkeit ohne Bewilligung zur Verfügung, soweit sie nicht anderweitig belegt sind. Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Anhang I dieser Verordnung. Auf den Schulbetrieb und die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
		III. Nutzungsbestimmungen
Sorgfaltspflicht	Art. 19	Zu den Anlagen einschliesslich den Beweglichkeiten ist Sorge zu tragen. Das Mobiliar sowie Sportgeräte und -material sind fachgerecht zu nutzen
Lärm	Art. 20	<p>¹ Auf die Ruhebedürfnisse der übrigen Nutzer der Anlagen und der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt speziell bei Anlässen.</p> <p>² Die Bestimmungen des Ortspolizeireglements bleiben vorbehalten.</p>
Aufsicht	Art. 21	Die Nutzung der Schul- und Sportanlagen darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen erfolgen.
Ordnung und Sauberkeit	Art. 22	Die Anlagen einschliesslich der Räumlichkeiten sind aufgeräumt zu hinterlassen. Das Mobiliar sowie Sportgeräte und -material sind an den zugewiesenen Standorten zu versorgen
Rauchverbot	Art. 23	In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen gilt ein generelles Rauchverbot. Während den ordentlichen Unterrichtszeiten gilt das Rauchverbot grundsätzlich auch auf den gesamten Aussenanlagen.
Widerhandlungen	Art. 24	Bei Widerhandlungen gegen die vorerwähnten Verhaltensregeln ist der Hauswart unter Wahrung der Verhältnismässigkeit befugt, fehlbare Nutzer von den Schul- und Sportanlagen zu weisen.
		IV. Gebühren
Gebühren	Art. 25	<p>¹ Für die Nutzung (inklusive Einrichtungs- und Aufräumarbeiten) der Schul- und Sportanlagen erhebt die Abteilung Finanzen und Liegenschaften Gebühren gemäss Anhang II. Auf die Gebührenerhebung der Einrichtungs- und Aufräumarbeiten kann verzichtet werden, sofern der Nutzer für diese Zeiten über eine Dauerbewilligung verfügt.</p> <p>² Für die Bemessung der Gebühren sind die Angaben der vorgängig erteilten Bewilligung massgebend. Werden kurzfristig weitere Räume genutzt, fallen zusätzliche Gebühren an.</p> <p>³ Nebst dem eigentlichen Nutzungsrecht sind folgende Leistungen in den Gebühren gemäss Gebührentarif enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Öffnung, Übergabe und Rücknahme der Anlagen- Kontrollgänge während der Nutzungsdauer- Spezielle Instruktionen für die Nutzung der Räumen, Anlagen und Einrichtungen <p>⁴ Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann in speziellen Fällen gesonderte Regelungen mit Pauschalabgeltungen oder Vorauszahlungen vereinbaren.</p>
Besondere Leistungen der Hauswarte	Art. 26	<p>¹ Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 25 kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften Entschädigungen für besondere Leistungen der Hauswarte sowie für ausserordentlichen Materialverbrauch und Abfallgebühren in Rechnung stellen.</p> <p>² Besondere Leistungen der Hauswarte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- ausserordentliche Reinigungs-, Aufräum- und Wiedereinrichtungsarbeiten nach der Nutzung- Reinigungs-, Einrichtungs- und Aufräumarbeiten während der Nutzung, sofern diese Arbeiten vorgängig mit dem Nutzer vereinbart worden sind

Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

³ Namentlich für die Reinigung während und nach der Nutzung werden den Nutzern nach Absprache Reinigungsgeräte, -mittel und bestimmtes Verbrauchsmaterial bereitgestellt.

⁴ Insbesondere bei grösseren Anlässen wird ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll erstellt. Dabei werden unter anderem die besonderen Leistungen gemäss Absatz 2 vereinbart.

Fälligkeit der Gebühren	Art. 27	¹ Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.
Annullationen	Art. 28	Erfolgt innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der bewilligten Nutzung keine Annullation beim zuständigen Hauswart, so ist die volle vereinbarte Gebühr gemäss Art. 25 geschuldet.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Weitere Weisungen	Art. 29	Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann weitere Weisungen erlassen, die der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen dürfen.
Inkrafttreten	Art. 30	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
Aufhebung von Bestimmungen	Art. 31	Mit der Inkraftsetzung wird die Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen vom 1. Januar 2012 mit Teilrevision vom 1. März 2016, aufgehoben.

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderungen dieser Verordnung beraten und in der vorliegenden Form am 29. September 2020 genehmigt.

Saanen, 29. September 2020

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Sekretär

gez. von Grünigen gez. Th. Bollmann

T. von Grünigen Th. Bollmann

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderung dieser Verordnung im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 45 vom 3. November 2020 bekannt gemacht. Die Rechtskraft gilt ab 1.1.2021.

Saanen, 3. November 2020

Der Fachleiter:

gez. R. Marti

R. Marti

Anhang I

Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlagen

	Räumlichkeiten und Anlagen	Frei zugängliche Aussenanlagen, insbesondere für Schulkinder (Der Schulbetrieb und andere Belegungen haben Vorrang.)
MO – FR	07.30 Uhr – 22.00 Uhr	07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 22.00 Uhr
SA	07.30 Uhr – 22.00 Uhr	07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 22.00 Uhr
SO	07.30 Uhr – 18.00 Uhr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
24. Dezember bis und mit 2. Januar Karfreitag bis und mit Ostermontag Auffahrtssonntag Pfingstwochenende (SA bis MO) 1. August	geschlossen geschlossen geschlossen geschlossen geschlossen	je nach Wochentag siehe oben je nach Wochentag siehe oben je nach Wochentag siehe oben je nach Wochentag siehe oben je nach Wochentag siehe oben
Sperrzeiten		Dauer
für Sport-/Turn-/Mehrzweckhallen und Gemeinschaftsräume gem. Art. 6 a) und b)		
Grundreinigung während den Schulferien Schulanlagen Ebnit, Saanen, Schönried und Rütli Schulanlagen Turbach, Bissen und Gruben		2 Wochen pro Jahr 1 Woche pro Jahr
Unterhaltsreinigung Schulanlagen Ebnit, Saanen, Schönried und Rütli Schulanlagen Turbach, Bissen und Gruben		3 Stunden pro Woche 2 Stunden pro Woche

Anhang II

**Gebührentarif
(Nutzungskategorien gem. Art. 5)**

Schul- & Sportanlage Ebnet	a) + b)	c)			d)		e)			
	Montag - Sonntag	Montag - Samstag	Sonntag, sowie: -Anlässe mit Eintritt und/oder Bewirtung -Privatanlässe		Montag - Sonntag		Montag - Freitag	Samstag/Sonntag, sowie: -Anlässe mit Eintritt und/oder Bewirtung -Privatanlässe		
			Pro Halbtage (bis 5 Std.)	Pro Tag (ab 5 Std.)	Pro Halbtage (bis 5 Std.)	Pro Tag (ab 5 Std.)		Pro Halbtage (bis 5 Std.)	Pro Tag (ab 5 Std.)	
	Pro Halle	Gratis	Gratis	80.00	160.00	80.00	160.00	Gratis	80.00	160.00
	Alle 3 Hallen	Gratis	Gratis	190.00	380.00	190.00	380.00	Gratis	190.00	380.00
	Mehrzweckraum (Spiegelsaal)	Gratis	Gratis	60.00	120.00	60.00	120.00	Gratis	60.00	120.00
	Sport-Hartplatz	Gratis	Gratis	25.00	50.00	25.00	50.00	Gratis	25.00	50.00
	LA-Anlagen + Rasen	Gratis	Gratis	80.00	160.00	80.00	160.00	Gratis	80.00	160.00
	Pro Beachvolleyball-Feld	Gratis	Gratis	40.00	80.00	40.00	80.00	Gratis	40.00	80.00
	Übrige Hartplätze/Parkplätze	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Spezialraum	Gratis	Gratis	50.00	100.00	50.00	100.00	Gratis	50.00	100.00	
Pauschalen Gesamte Anlage	300.00 pro Halbtage, 600.00 pro Tag, 1'600.00 pro Woche									

Übrige Schulanlagen	Turn-/Mehrzweckhalle (ohne Bühnen-/Küchenbenutzung)	Gratis	Gratis	80.00	160.00	80.00	160.00	Gratis	80.00	160.00
	Turn-/Mehrzweckhalle (mit Bühnen-/Küchenbenutzung)	Gratis	Gratis	100.00	200.00	100.00	200.00	Gratis	100.00	200.00
	Aulas/Gemeinschaftsräume (inkl. Turnhalle Turbach + Bissen)	Gratis	Gratis	60.00	120.00	60.00	120.00	Gratis	60.00	120.00
	Spezialraum	Gratis	Gratis	50.00	100.00	50.00	100.00	Gratis	50.00	100.00
	Sport-Hartplatz	Gratis	Gratis	25.00	50.00	25.00	50.00	Gratis	25.00	50.00
	Rasen	Gratis	Gratis	60.00	120.00	60.00	120.00	Gratis	60.00	120.00
	Beachvolleyball-Feld	Gratis	Gratis	40.00	80.00	40.00	80.00	Gratis	40.00	80.00
	Übrige Hartplätze/Parkplätze	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
	Pauschalen Gesamte Anlage	150.00 pro Halbtage, 300.00 pro Tag, 800.00 pro Woche								

Anerkannte Jugend + Sport Lager (J+S) erhalten auf obenstehenden Preisen einen Rabatt von 30 %, sofern eine Bestätigung dem Fachbereich Liegenschaften vorgewiesen werden kann.

Weitere Gebühren

Besondere Leistungen der Hauswarte (gem. Art. 26)	
Pro Stunde	30.00
Externe Vermietung von Mobiliar (max. 7 Tage)	
Pro Tisch	10.00
Pro Stuhl	2.00

Ausführungsbestimmungen

zur

Verordnung über die Nutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen vom 29. Sept. 2020

Belegungspläne	Art. 1	Bis zum 31. Juli erstellen die Hauswarte die Belegungspläne der Dauerbelegungen für das kommende Schuljahr.
Belegungsänderungen	Art. 2	Belegungsänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Der Hauswart kann bei Bedarf und nach Möglichkeit kurzfristig zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
Übergabe und Rücknahme	Art. 3	<p>¹ Der Hauswart übergibt die Anlagen und Räumlichkeiten den Nutzern und übernimmt sie nach Beendigung der Nutzung wieder. Seinen Weisungen ist dabei Folge zu leisten.</p> <p>² Die Anlagen und Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.</p> <p>³ Insbesondere bei Wettkämpfen und Festanlässen ist das Mobiliar und weiteres Inventar gereinigt am dafür bestimmten Platz zu versorgen.</p> <p>⁴ Der Hauswart kann insbesondere in folgenden Fällen auf die Übergabe und Rücknahme der Anlagen und Räumlichkeiten verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelbelegungen durch langjährige Inhaber von Dauerbewilligungen- bei reinem Sportbetrieb in den Sport-, Turn- und Mehrweckhallen- bei Inhabern von Anlageschlüsseln
Betreten und Verlassen der Schul- und Sportanlagen	Art. 4	<p>¹ In der Regel dürfen die zur Nutzung überlassenen Anlagen und Räumlichkeiten nicht früher als 10 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden und sind nach deren Ablauf sofort zu verlassen.</p> <p>² Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur in Geräte- bzw. Turnschuhen gestattet, die im Freien nicht benutzt werden und die auf den Hallenböden keine Rückstände hinterlassen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Festanlässe oder ähnliches, die in den Mehrzweckräumen stattfinden.</p> <p>³ Auf Verlangen des Hauswarts müssen Böden in bestimmten Räumen zur Schonung abgedeckt werden.</p> <p>⁴ Insbesondere beim Verlassen der Schul- und Sportanlagen haben die Nutzer stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schließen.</p> <p>⁵ Nutzer, welche über Schlüssel zur Anlage verfügen sind dafür besorgt, die Räumlichkeiten beim Verlassen ordnungsgemäß abzuschließen.</p>
Rettungs- und Fluchtwege	Art. 5	Rettungs- und Fluchtwege auf der ganzen Schul- und Sportanlage müssen jederzeit freigehalten werden. Die Notausgänge müssen permanent frei zugänglich und geöffnet sein.
Behördliche Bewilligungen	Art. 6	Das Einholen von weiteren behördlichen Bewilligungen ist Sache des Nutzers. Dazu gehören insbesondere gastgewerbliche Bewilligungen für den Ausschank von Alkohol.
Lärm	Art. 7	<p>¹ Insbesondere das Abspielen von Musik ab Tonträger ist auf ein für den Sportbetrieb notwendiges Maß zu reduzieren. Bei Fehlverhalten der Nutzer ist der Hauswart befugt, die fehlbaren Personen oder ganze Gruppen von den Schul- und Sportanlagen Areal zu weisen.</p> <p>² Bei Anlässen ist die Nachbarschaft durch die Nutzer vorzeitig zu informieren.</p>
Aussensportanlagen	Art. 8	<p>¹ Die Aussensportanlagen dürfen nur mit Schuhwerk ohne Stollen betreten werden. Nockenschuhe auf Rasenplätzen sind erlaubt.</p> <p>² Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Fußballplatz Zennetsmatte Saanen</p>

Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

für den Trainings- und Spielbetrieb des Fußballklubs.

³ Die Rasenplätze können bei ungünstiger Witterung durch den Hauswart gesperrt werden.

Mobiliar, Sportmaterial und –geräte **Art. 9**

¹ Das Mobiliar, Sportmaterial und –geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

² Die Aufsichtspersonen sind für die korrekte Anwendung verantwortlich.

³ Das Sportmaterial und die -geräte stehen grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Für schuleigenes Material oder Material der Vereine können separate Abteile oder Schränke zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt werden. Insbesondere dürfen die Innengeräte nicht im Freien benutzt werden.

Diebstahl, Schäden und Haftung **Art. 11**

¹ Für Schäden haften die Nutzer, sofern die Schäden auf eine nicht fachgerechte Nutzung zurückzuführen sind. Schäden sind dem Hauswart, der Schulleitung oder der Abteilung Finanzen und Liegenschaften unverzüglich zu melden

² Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften ist berechtigt, bei Bedarf vom Nutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

³ Für Diebstähle oder Beschädigungen von Vereinsmaterial oder Privateigentum und für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Fundgegenstände **Art. 12**

Der Hauswart bewahrt Fundgegenstände während 6 Monaten auf.

Schlüsselkontrolle **Art. 13**

Der Hauswart führt die Schlüsselkontrolle über die ganze Anlage. Er kann den Nutzern gegen Schlüsselquittung die Schlüssel aushändigen. Er ist zudem berechtigt, Depotgelder einzukassieren und zu verwalten. Der Schlüsselträger haftet für allfällig verlorene Schlüssel.

Bühnen **Art. 14**

Die Nutzung der Bühnen zu Probezwecken ist in jedem Fall mit der zuständigen Schulleitung abzusprechen, sofern der ordentliche Unterricht beeinträchtigt wird.

Parkierung **Art. 15**

¹ Es sind die für die Schul- und Sportanlage bezeichneten Parkplätze und Einstellhallenplätze zu verwenden. Weitere befestigte Flächen wie Pausenplätze und Zufahrtsstrassen können in zweiter Priorität als Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Bei Anlässen ist der Veranstalter für einen geordneten Parkdienst verantwortlich.

² Bei Grossanlässen ist die Abteilung Finanzen und Liegenschaften berechtigt, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.

Essen und Trinken **Art. 16**

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen erlaubt. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere Mehrzweckhallen und Mehrzweckräume. Nicht dazu gehören insbesondere reine Sport- und Turnhallen.

Hunde **Art. 17**

Hunde sind auf den Schul- und Sportanlagen immer an der Leine zu führen.

Saanen, 29. September 2020

Abteilung Finanzen und Liegenschaften
Fachbereich Liegenschaften